

Der Warenumsatzstempel.

Der Quittungsstempel, der von der Regierung vorgeschlagen worden ist, wird durch das Kompromiß, wie schon vorher im Steuerauschuß des Reichstages, in einen Warenumsatzstempel verwandelt. Nach dem Kompromiß wird für bezahlte Warenlieferungen von Gewerbetreibenden ein Steuerfuß von 1 pro Mille erhoben, und zwar in Abstufungen von 10 Pfg. für je volle 100 Mk. Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenweris, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Uebertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herstellen verpflichtet ist, und es sich hierbei nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Werden mehrere Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art in der Weise abgewickelt, daß nur eines dieser Geschäfte durch eine Lieferung der Ware in Natur erfüllt wird, so gilt nur dieses Geschäft als Warenlieferung. Die Uebergabe von Konnossementen im Seeverkehr, von Ladescheinen oder von durch Indossament übertragbaren Lagercheinen gilt nicht als Lieferung der Waren, wenn die Urkunde gleichzeitig mit einem Wechsel lediglich zur Sicherstellung übergeben wird. Befreit sind:

1. Lieferungen von Gold in Barren.
2. Lieferungen von ausländischen Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehr des Zollinlands.
3. Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland.

Nach dem Kompromißantrag ist ferner in das Reichsstempelgesetz eine Reihe von Bestimmungen eingefügt worden, von denen die wichtigsten wiedergegeben seien.

Zu § 76 heißt es: „Wer im Inlande ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahres binnen 30 Tagen eine Aufstellung über den Gesamtbetrag der Zahlungen einzureichen, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei, des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.“

Nach § 77 ist mit der Einreichung der Aufstellung die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen. Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen 200 000 Mk. übersteigen, so ist für die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlung zu leisten.

§ 78. „Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen auf nicht mehr als 3000 Mk., so besteht eine Verpflichtung zur Einreichung der Aufstellung und eine Abgabepflicht nicht.“

§ 82. „Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Behörden für die Erhebung der nach vorstehenden Vorschriften zu entrichtenden Abgabe auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die den Warenumsatz des Steuerpflichtigen betreffenden

Verhältnisse zu erteilen, oder Einsicht in solche Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten, die ihnen Aufschluß hierüber zu geben vermögen.“

§ 83. „Gewerbetreibende haben ihre Bücher und die in ihrem Gewerbebetriebe empfangenen Quittungen fünf Jahre lang vom Schlusse des Jahres ab, in dem die Abgabe entrichtet ist, aufzubewahren. Wird für eine Warenlieferung im Betrage von mehr als 100 Mk., die nicht im Betriebe eines inländischen Gewerbes erfolgt, im Inland Zahlung geleistet, so hat der Empfänger der Zahlung binnen zwei Wochen eine schriftliche Empfangsbekanntnis zu erteilen und mit 1 v. L. des Betrages der Zahlung zu versteuern.“

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem 20fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann die Höhe der hinterzogenen Abgaben nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 Mk. ein. Wer der Vorschrift des § 83 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. zu bestrafen.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird kaiserlicher Verordnung vorbehalten. Die Abgabe ist erstmalig für die in die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1916 fallenden Zahlungen zu entrichten. Sind für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.